

mit denen die internationalen Klassenkampfverfahren des Imperialismus ausgewertet und verallgemeinert werden sollten. Obwohl die Thematik relativ breit ist und mit 54 Einzelthemen fast den gesamten Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts berührt, fällt doch die speziell betonte Fragestellung hinsichtlich des politischen Strafrechts auf. So wurde für die Untersuchung der Fragen der Strafe, des Strafsystems usw. auch das Thema „Sonderbehandlung politischer Täter im Strafsystem und im Strafvollzug (Problem des Überzeugungstäters)“ gestellt, was allerdings keinen gesonderten Bearbeiter fand; und bei den Themen zum Besonderen Teil ist die besonders detaillierte und tendenziöse Fragestellung zum strafrechtlichen Staatsschutz augenfällig, die u. a. folgende Unterthemen enthält: „Sondermaßnahmen bei Staatsschutzdelikten“, „Abwehr totalitärer Bestrebungen im besonderen“, „Sondervorschriften in der Staatsschutzgesetzgebung für den Fall des Krieges“.²⁴

Zur Durchführung der Entwurfsarbeiten wurde am

6. April 1954 unter dem Vorsitz des damaligen Justizministers Neumayer die „Große Strafrechtskommission“ konstituiert, in die Strafrechtslehrer, Vertreter der Landesjustizverwaltungen, des Richterbundes, der Rechtsanwaltschaft, des Bundesgerichtshofs, der Bundesanwaltschaft und der Bundestagsfraktionen sowie einige sog. Einzelpersonlichkeiten, die noch über Erfahrungen aus der Reformarbeit während der Weimarer Republik und des Faschismus verfügen, berufen wurden. Nach elf Arbeitstagen schloß sie Ende 1956 die Arbeit am Entwurf zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs ab, der nach eingehender Überarbeitung vom Bundesjustizministerium über ein Jahr später veröffentlicht wurde.

Sowohl bei den Strafrechtslehrern, wie u. a. Gallas, Welzel, Bockeimann, als auch bei den Praktikern handelt es sich hauptsächlich um Juristen, die schon dem Naziregime aktive und treue Dienste geleistet haben und von ihrer Person her tatsächlich die Gewähr bieten, daß das „Vermächtnis der besten strafrechtlichen Köpfe“ des deutschen Imperialismus und Faschismus in die künftige Bonner Strafgesetzgebung Eingang findet — wie sie hierfür in der Justizpraxis im übrigen schon seit Jahren Sorge tragen. Mit welcher zynischer Demagogie Neumayer das reaktionäre Gesicht seiner Kommission mit dem Schafpelz rechtsstaatlicher Denkungsart zu verhüllen trachtete, möge eine jener „Einzelpersonlichkeiten“ zeigen, die er bei der konstituierenden Sitzung wegen ihres „unerschrockenen Eintretens für ihre rechtliche Überzeugung und die Grundsätze des Rechtsstaates“ in der faschistischen Reformkommission rühmte: Dr. Karl Schäfer²⁵. Schäfer verfaßte — gemeinsam mit zwei anderen leitenden Mitarbeitern des faschistischen Reichsjustizministeriums — kurz nach Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933 zu diesem unmenschlichen Gesetz einen begeisterten Kommentar und strich ohne jede rechtsstaatlichen Skrupel dessen terroristischen Charakter wie folgt heraus:

„Die Zielrichtung dieser Gesetze wird durch die VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933, die Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933, das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933, das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 gekennzeichnet. Das jüngste Werk dieser Einzelgesetzgebung ist das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. ... Das neue Gesetz ... verwirklicht unerbittlich den Grundsatz, daß

das Volksganze mit allen Mitteln staatlicher Autorität vor dem Verbrecher zu schützen ist. Mit diesem Grundgedanken stellt es einen Vorläufer des kommenden deutschen Strafgesetzbuches dar, dem der Gedanke, daß das Strafrecht unnachsichtlich und mit wirksamsten Mitteln dem Schutz der Volksgemeinschaft gegen gemeinschädliche Leute zu dienen hat, das Gepräge geben wird.“²⁶

Damit aber stellte sich der von Neumayer als Vorkämpfer für den „Gedanken des Rechtsstaates“ gefeierte Dr. Schäfer in eine Front mit dem Nazihenker Freisler, der in seinem Aufsatz „Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis“ mit beinahe dem gleichen Tonfall das Gewohnheitsverbrechergesetz als einen „ersten Markstein“ in der Entwicklung des faschistischen Strafrechts charakterisierte, dessen Bedeutung darin bestehe, daß es „den planmäßigen Kampf gegen das gemeinschädliche Verbrechen“ eröffne und daß es den „Schutz der Volksgemeinschaft“ bewußt und kompromißlos vor die Belange des „Gemeinschaftlings“ (gemeint sind die Menschenrechte des einzelnen) stelle.²⁷

Das Bundesjustizministerium selbst ist in der Kommission zwar formell nicht mit Sitz und Stimme vertreten, um sich durch deren Beschlüsse nicht die Hände binden zu lassen.²⁸ Über ihren Vorsitzenden, der bis 1957 Justizminister war, und insbesondere durch die aktive Mitwirkung der Strafrechtsabteilung des Ministeriums nahm es jedoch auf die Kommissionsarbeit und deren Ergebnisse maßgeblichen Einfluß.²⁹ Es ist bemerkenswert, daß auch der Leiter dieser für die Strafrechtsreform federführenden Abteilung des Bonner Justizministeriums, Dr. Schafheutle, ein ehemals leitender Nazijurist und in dieser Eigenschaft, zusammen mit dem Kommissionsmitglied Schäfer, verantwortlicher Mitverfasser des soeben zitierten Kommentars zum „Gewohnheitsverbrechergesetz“ von 1933 ist. Im Spiel dieses Zufalles wird die Gesetzmäßigkeit des Faschisierungsprozesses des Bonner Staates und seines Strafrechts besonders deutlich.

Schon nach diesem relativ kurzen Einblick in die historischen Zusammenhänge, die Vorbereitung und den Verlauf der „großen Strafrechtsreform“ sowie in die politischen Qualitäten ihrer Mitarbeiter steht außer Zweifel, was sich hinter der Erklärung des Bundesjustizministers zur Konstituierung der „Großen Strafrechtskommission“ verbirgt, daß mit der Reform ein „Strafgesetzbuch der freien deutschen Demokratie“ geschaffen werden solle, „das einmal das Strafgesetzbuch eines wiedervereinigten Deutschland werden kann“.³⁰ Diese Erklärung entlarvt die anexionistischen Gelüste des Adenauerregimes, mit der Zurückeroberung der in der Deutschen Demokratischen Republik liquidierten Machtpositionen des deutschen Imperialismus und Militarismus zugleich sein System der Entrechtung und Unterdrückung der Volksmassen auf unsere Republik auszudehnen. Sie beweist, daß die „große Strafrechtsreform“ ein untrennbarer Bestandteil der nach außen wie nach innen auf Gewalt bauenden, aggressiven NATO-Politik Bonns ist.

Eine Untersuchung der ideologisch-politischen Grundkonzeption des Entwurfs selbst sowie der mit ihm projektierten Zwangsmaßnahmen, die im zweiten Teil dieses Aufsatzes erfolgen soll, wird diese Feststellung vollauf bewahrheiten.

(wird fortgesetzt)

²⁶ Schäfer-Wagner-Schafheutle, Erläuterungen zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung, Berlin 1934, S. 33 bis 35.

²⁷ in: Das neue Strafrecht, Berlin 1936.

²⁸ Das wurde von Neumayer ausdrücklich auf der konstituierenden Sitzung hervorgehoben (a. a. O., S. 5).

²⁹ vgl. Begründung zum Entwurf des Allgemeinen Teils, a. a. O., S. 3.

³⁰ so a. a. O., S. 4. In der gleichen aggressiven Weise äußerte sich der für seine zügellose Hetze gegen die DDR berüchtigte Strafrechtler R. Lange in „Neuaufnahme der Strafrechtsreform“, ZSt. Bd. 66 S. 168/169.

²⁴ zst 1954 (Bd. 66), Heft 3, S. 111 ff. (483 ff.).

²⁵ Bundesanzeiger 1954, Nr. 64, S. 4.